

Stadtplanungs- und
Bauordnungsamt
- Denkmalbehörde -

Stadt Dortmund

44122 Dortmund

Burgwall 14
44135 Dortmund

denkmaltag@stadtdo.de
Tel. (0231) 50-23 315

Januar 2023

Information für Veranstalter/innen am Tag des offenen Denkmals zum Versicherungsschutz

Wenn die Erfahrungen vergangener Jahre glücklicherweise auch gezeigt haben, dass nennenswerte Schäden an den geöffneten Denkmälern oder – noch schlimmer – bei den beteiligten Personen nicht zu erwarten sind, so erscheint es doch sinnvoll, der berühmten Ausnahme von der Regel vorzubeugen. In diesem Sinne beantwortet die Denkmalbehörde der Stadt Dortmund nachfolgend häufig gestellte Fragen zum Versicherungsschutz am Tag des offenen Denkmals.

Für den Fall der Fälle: Wer haftet?

1. Wer ist Veranstalter/in des Tags des offenen Denkmals in Dortmund?

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz ruft jährlich dazu auf, sich am bundesweiten Tag des offenen Denkmals am zweiten Sonntag im September zu beteiligen. Die Denkmalbehörde der Stadt Dortmund greift diese Initiative für Dortmund auf und übernimmt zentrale organisatorische und konzeptionelle Aufgaben: z. B. die Beratung der Veranstalter, die Herstellung der Programmbroschüre oder Maßnahmen der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.

Neben der organisatorischen Unterstützung bietet die Stadt Dortmund am Tag des offenen Denkmals vereinzelte „eigene“ Programmpunkte an, zum Beispiel die zentrale Eröffnungs- und Abschlussveranstaltung. Bei diesen Programmangeboten tritt die Stadt Dortmund selbst als Veranstalterin auf.

Die meisten Veranstaltungen am Dortmunder Tag des offenen Denkmals werden jedoch von Vereinen, Kirchengemeinden, Denkmaleigentümer/innen, Kultureinrichtungen oder sonstigen privaten Gruppen in Eigenregie angeboten. In diesen Fällen sind die Akteure selbst Veranstalter/innen.

Sie können mit uns sprechen:

Sie erreichen uns :

Im Internet unter:

Unsere Bankverbindung:

montags 09.00 -12.00 Uhr, donnerstags 14:00 - 17.00 Uhr

Weitere Termine sind nur nach vorheriger Absprache möglich.

mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Hauptbahnhof, Kampstraße oder Reinoldikirche und mit der S-Bahn Haltestelle Hauptbahnhof

www.denkmalbehoerde.dortmund.de *Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.

IBAN DE65440501990001124447 BIC DORTDE33XXX

2. Wer haftet für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Öffnung und Besichtigung von Denkmälern am Tag des offenen Denkmals entstehen?

Bei Programmpunkten in kommunalen Denkmälern bzw. auf kommunalen Flächen genießt die Stadt Dortmund als Veranstalter Haftpflichtdeckungsschutz über einen Kommunalen Schadenausgleich. Die Bearbeitung von Haftpflichtschadenfällen erfolgt dann über das Rechtsamt der Stadt Dortmund in Abstimmung mit dem vorgenannten Schadenausgleich.

Bei Programmpunkten in privaten Denkmälern bzw. auf privaten Flächen obliegt die Verkehrssicherungspflicht der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer. In diesen Fällen haftet die städtische Versicherung bei Sach- oder Personenschäden – ohne vorherige Regelung - nicht. Die Haftungsfrage ist frühzeitig durch die/den Veranstalter/in zu klären. Die Stadt Dortmund bietet privaten Eigentümer/innen eine Übernahme der Verkehrssicherungspflicht für die Dauer der Veranstaltung an. Hierzu ist frühzeitig eine schriftliche Vereinbarung mit der Denkmalbehörde zu treffen.

3. Was müssen Veranstalter/innen des Tags des offenen Denkmals tun, damit die Stadt Dortmund die Verkehrssicherungspflicht für die Dauer der Veranstaltung übernimmt?

Die Stadt Dortmund bietet zur Entlastung der privaten Eigentümer an, für die Zeit der Führungen/der Veranstaltung die Verkehrssicherungspflicht für das zu besichtigende Gebäude / Gelände zu übernehmen. Der Wunsch einer Übernahme der Verkehrssicherungspflicht ist der Denkmalbehörde bei der Anmeldung des Programmpunktes mitzuteilen (Angabe des Eigentümers und seiner Kontaktdaten erforderlich). Im Sommer findet dann zunächst eine Begehung des Veranstaltungsbereiches durch einen Vertreter des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes statt, um mögliche Gefahrenquellen für Besucher/innen auszuschließen. Anschließend wird die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht am Tag des offenen Denkmals zwischen dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin und der Stadt Dortmund schriftlich vereinbart.

4. Für welche Schäden kommt die Stadt Dortmund auf, wenn die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht vorab schriftlich vereinbart wurde?

Erleidet ein/e Besucher/in bei der Besichtigung eines solchen privaten Denkmals einen Personen- oder Sachschaden, besteht Deckungsschutz beim Kommunalen Schadenausgleich, also bei dem städtischen Versicherer.

Für Schäden, die Besucher/innen am Tag des offenen Denkmals an einem privaten Veranstaltungsort verursachen, kann die Stadt Dortmund hingegen nicht haften. Hier müssen sich Eigentümer/innen an den Verursacher persönlich bzw. dessen Privathaftpflichtversicherer halten.

5. Eine Versicherung über den Kommunalversicherer scheidet aus oder ist nicht gewünscht. Welche Alternative gibt es?

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz empfiehlt in diesen Fällen – falls nicht ohnehin eine private Haftpflichtversicherung besteht – eine zeitbegrenzte Versicherung über den freien Markt.